

Olena Shabliy

Die Textsorte Gesetz in der Systematik der bilateralen Rechtsübersetzung am Beispiel des deutschen und ukrainischen Verfassungstextes

Abstract

The article investigates legal problems arising during translation of the German and Ukrainian constitutional and other legislation acts; it determines the role of the target texts in the systematics of bilateral legal translation with regard to their hierarchical position in the source law system and the legal interpretation practice. The scientific approach to legal translation as to an integral part of legal practices in modern legal cultures as well as the need for sustainable educational and professional conditions for legal translators are discussed. Key words: legal translation, Basic Law for the Federal Republic of Germany, Constitution of Ukraine, legal culture, legal interpretation, legal words, systematics of legal translation.

I. Einleitung

Die Einzigartigkeit bzw. Kulturgebundenheit jeder Rechtsordnung ist als zentrale Besonderheit der Rechtsübersetzung unbestritten, denn es wird nicht zwischen Sprachen vermittelt, sondern zwischen Rechtsordnungen sprachgemittelt.¹ Das zeigen deutlich die deutsche, österreichische, schweizerische und andere deutschsprachige Rechtsordnungen mit ihren oft erheblichen Divergenzen in der Rechtsterminologie und Textsortenkonventionen, die aufgrund der legislativen Autonomie der jeweiligen Staaten entstanden sind. Deshalb wird in der Fachliteratur nicht ohne Grund von der Notwendigkeit der Quasi-Übersetzung zwischen den einzelnen deutsch-, englischsprachigen und sonstigen Rechtsordnungen gesprochen.² In der Spezialforschung zur Rechtsübersetzung wird seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts konsequent auch darauf hingewiesen, dass diese Art der Fachübersetzung durch rechtsbezogene Faktoren geprägt und bestimmt

¹ Siehe dazu *Bernhard Шлоер*, Передумови для юридичного дискурсу у європеїзованому та глобалізованому праві (*Bernhard Schloer*, Die Voraussetzungen für den juristischen Diskurs im europäisierten und globalisierten Recht), in: Українська мова в юриспруденції: стан, проблеми, перспективи: тези доп. VIII Всеукр. наук.-практ. конф. (м. Київ, 30 листопада 2012 року), Київ, с. 14-16; *Peter Sandrini*, Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, Wien 1996; *ders.*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: der Sonderfall Recht, in: *Sandrini* (Hrsg.), Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache Tübingen 1999, S. 9-43; *ders.*, Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen, in: *Susan Šarčević* (Hrsg.), Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues Zagreb 2009, S. 151-165; *Eva Wiesmann*, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. Reihe Forum für Fachsprachen-Forschung. Hrsg. von *Hartwig Kalverkämper*, Bd. 65, Tübingen 2004; *Walter Weisflog*, Rechtsvergleichung und Juristische Übersetzung: Eine interdisziplinäre Studie, Zürich 1996 und viele andere.

² Siehe dazu *Weisflog*, Fn. 1; *Rudolf Muhr*, Die Unterschiede in der Rechtsterminologie Österreichs und Deutschlands und die Folgen für die Rechtssprache Deutsch im Rahmen der Europäischen Union, in: *Muttersprache* 119|2009, S. 201-216; *Susan Šarčević*, Die Übersetzung von mehrsprachigen EU-Rechtvorschriften: Der Kampf gegen Sprachdivergenzen, in: *Maurizio Gotti/Susan Šarčević* (Hrsg.), *Insights into Specialized Translation*, Bern 2006, S. 134-139.

werden soll; ansonsten entstehen bei der Übertragung von Rechtsinhalten aus einer Rechtskultur in eine andere mitunter erhebliche Rechtsprobleme.³ Die Sprachmittler im Rechtsbereich müssen also als Rechtsmittler arbeiten, d. h. Rechtsinhalte vergleichen, verstehen und erklären können. Da sich RechtsübersetzerInnen (inkl. UrkundenübersetzerInnen bzw. GerichtsdolmetscherInnen) an Rechtsverfahren beteiligen, werden sie hier als Rechtsakteure betrachtet, denn ausgehend von der juristischen Richtigkeit ihrer Übersetzerischen Leistungen, welche in Gerichtsverfahren zusammen mit Originaltexten als Beweis- bzw. Begründungsmittel fungieren, wird mitbestimmt, ob z. B. die jeweilige richterliche Entscheidung gerecht bzw. der jeweilige Verwaltungsakt rechtmäßig ist.⁴ Es wird also darauf hingewiesen, dass in der modernen Rechtsentwicklung den Translationsleistungen im negativen Fall eine unerwünschte rechtsgestaltende Funktion zukommt.

Besonders kompliziert und riskant ist die zwischensprachliche Rechtsmittlung zwischen Rechtskulturen, die sowohl rechtskulturell als auch ideologisch sehr entfernt voneinander liegen.⁵ Als Beispiel seien hier die bundesdeutsche und die ukrainische Rechtskultur anzuführen, die bezogen auf das Kriterium der Rechtsfamilie zwar bestimmte Gemeinsamkeiten aufweisen, deren moderne Beschaffenheiten sich aber in einigen Rechtsgebieten deutlich unterscheiden.

Seit Jahrhunderten werden für die Entwicklung des ukrainischen Rechts bzw. der ukrainischen Rechtskultur zunehmend aus den europäischen Rechtskulturen und in einigen Spezialgebieten aus dem deutschen Rechtskreis Inhalte importiert,⁶ denn schon heute ist die Ukraine auf Grund vieler internationaler Abkommen verpflichtet, die nationale Rechtsordnung bestimmten Standards anzupassen, so z. B. das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU und das Gesetz der Ukraine über das gesamtstaatliche Programm der Adaptation des ukrainischen Rechts an das EU-Recht von 2004. Dies betrifft auch das öffentliche und insbesondere das Verwaltungsrecht, wo die rechtlichen Traditionen der zu vergleichenden Staaten besonders stark auseinandergehen.⁷ Es ist daher wichtig, rechtssystematische und rechtskulturelle Aspekte der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung in ihrem Zusammenhang zu betrachten.

³ *Ralph Christensen/Friedrich Müller*, Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen, in: *Friedrich Müller/Isolde Burr* (Hrsg.): *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*, Berlin 2004, S. 9-21; *Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation..., Fn. 1; *ders.*, Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen, Fn. 1; *Шаблій О. А.*, Німецько-український юридичний переклад: методологія, проблеми, перспективи (*Olena Shabliiy*, Deutsch-ukrainische Rechtsübersetzung: Methoden, Probleme, Perspektiven), Ніжин 2012; *dies.*, Funktionen der Rechtsübersetzung im Dialog der deutschen und ukrainischen Rechtskulturen, in: *Internationale virtuelle Konferenz der Ukrainistik.*, Bd. 2011, Herausgegeben von *Olena Novikova, Peter Hilkes, Ulrich Schweier*, München/Berlin 2012; *dies.*, Rechtsübersetzung in modernen Rechtsordnungen und -kulturen: Herausforderungen bei der deutsch-ukrainischen Übermittlung rechtlicher Inhalte, in: *Lew N. Zybatow/Michael Ustaszewski* (Hrsg.), *Translationswissenschaftlicher Nachwuchs forscht* (Forum Translationswissenschaft 17), Frankfurt am Main u.a. 2012, S. 71-88.

⁴ *Шаблій О. А.*, Юридичний переклад як вид юридичної діяльності експертного типу (*Olena Shabliiy*, Rechtsübersetzung als juristische Expertentätigkeit), http://crosslingua.crimea.edu/publications/2.3_2013_Shabliiy.html.

⁵ Siehe dazu z. B. *Weisflog*, Fn. 1.

⁶ *Кампо В. М./Нижник Н. Р./Шлюер Б. П.*, Становлення нового адміністративного права України, Київ 2000.

⁷ *Deutsch-ukrainisch-russisches kommentiertes Wörterbuch für Verwaltungsrecht (DURKWV)/ Німецько-українсько-російський коментований словник з адміністративного права/ Укл. Шлюер Б., Соїко І./Заг. ред. Б. Шлюера та Ю. Зайцева*, Київ 2003, S. 10f.

II. Rechts- und sprachbezogene Systematik der Rechtsübersetzung

Das Grundgesetz und die Verfassung der Ukraine stehen an der Spitze der jeweils deutschen und ukrainischen Rechtsordnung bzw. liegen ihnen zugrunde; diese Stellung führt dazu, dass sowohl das formelle als auch das materielle Recht (z. B. ratifizierte völkerrechtliche Übereinkünfte, Rechtsverordnungen, Satzungen, privatrechtliche Urkunden etc.) inhaltlich und formell Verfassungskonformität aufweisen müssen. Daher wird hier die Meinung vertreten, dass auch sämtliche zu übersetzenden Rechtsvorschriften als Konstituenten eines strengen hierarchischen Systems fungieren. Zieltexte von Rechtsnormen höherer juristischer Kraft (Verfassung, Gesetz gegenüber Rechtsverordnungen etc.) werden hier als obligatorischer Teil des Kenntnissystems des Übersetzers (eines Sprach- und Fachmittlers zwischen jeweiligen nationalen Rechtskulturen) dargestellt.

Außerdem dürfen hierarchisch organisierte Rechtstexte nicht außerhalb ihrer Auslegung bzw. der Rechtspraxis analysiert werden. Für die Verfassung hat dies der amerikanische Richter *Charles Evans Hughes* 1907 in seiner berühmten Aussage prägnant wie folgt formuliert: „Constitution is what the judges say it is.“⁸ Die genauen Inhalte der meist abstrakten Verfassungstexte werden also von den Verfassungsrichtern festgestellt. Betrachtet man nur den Text des GG im Grundrechtsbereich und die Kommentierungen, die ja wesentlich auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beruhen, so ist der Text des GG, isoliert von dieser Information, rechtlich unbrauchbar. Bezogen auf die Rechtsübersetzung darf aber auch der kognitive Einfluss der übersetzten Verfassungen auf die Entwicklung des jeweiligen nationalen Rechts nicht übersehen werden: veröffentlichte Übersetzungen von grundlegenden Rechtsnormen einer fremden Rechtsordnung bilden eine Stütze für weitere Sprachmittlung im Rechtsbereich. Bei der Rechtsübersetzung sollen die hierarchische Intertextualität der Rechtstexte und deren relative Gebundenheit an die verfassungsrechtliche Begriffssystematik berücksichtigt werden bzw. in eine fremde Rechtsordnung auf keinen Fall ohne Kommentierungen transferiert werden.⁹

An dieser Stelle werden einige Aspekte von Rechtssprache und Rechtsübersetzung beleuchtet, die diesen Bereich von anderen Fachbereichen präzisier abgrenzen sollen. Als Erstes sollen einige interdisziplinäre Anmerkungen zum Rechtswortschatz gemacht werden: Da das Recht sprachen-, kultur- und gesellschaftsgebunden ist, entwickeln sich alle Rechtskonzepte, auch wenn sie in anderen Rechtssprachen scheinbar direkte Entsprechungen haben (z.B. Recht, Strafe, Rechtsprechung etc.), in einer einzelsprachigen Umgebung und Rechtskultur, weshalb sich ihre paradigmatischen Verhältnisse, phraseologische Fügungen etc. voneinander unterscheiden. Insbesondere betrifft dies die sog. Wertbegriffe wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben etc., die nicht nur als Konzepte der jeweiligen Rechtsdoktrin, sondern auch als Kulturgüter zu verstehen sind, die Moral, Sitten, Bräuche, politisch-ideologische Merkmale sowie moderne gesellschaftliche Wandlungen der jeweiligen Rechtskultur widerspiegeln und sich im ständigen Bedeutungswandel befinden.¹⁰ Auch juristische Textsorten unterscheiden

⁸ *Hughes Charles Evans*, Speech before the Chamber of Commerce, Elmira/New York (3 May 1907), in: *Addresses and Papers of Charles Evans Hughes, Governor of New York, 1906–1908*, p. 139.

⁹ Das darf auch nicht zu der falschen Annahme verleiten, dass die korrekte Übersetzung eines Begriffs aus der Verfassung dann für die Übersetzung im Gesetzesrecht und untergesetzlichen Recht ungeprüft übernommen werden kann, denn Rechtsbegriffe sind Träger der juristischen Inhalte, die durch Auslegung ermittelt werden (dazu ausführlicher unten).

¹⁰ *Шаблій О. А.*, Поняття „справедливість“, „законність“ і „правосуддя“ у німецькій та українській правничих мовах (лінгвокультурні та перекладознавчі аспекти) (*Shabliy*, Konzepte Gerechtigkeit, Billigkeit und Rechtmäßigkeit in den deutschen und ukrainischen Rechtssprachen: kultur- und überset-

sich von Rechtskultur zu Rechtskultur, denn in jeder Gesellschaft haben sich historisch verschiedene Traditionen von Rechtsförmlichkeiten und juristischer Auslegung herausgebildet¹¹.

Als eine weitere Herausforderung der Rechtsübersetzung wird hier die Tatsache betrachtet, dass das Recht alle Lebensbereiche und damit deren Fachbereiche betrifft bzw. regelt; deutliche Beispiele sind die Rechtsgebiete des Atomrechts oder Internetrechts. Folglich wird die Rechtssprache als Arbeitssprache der Rechtsübersetzung ununterbrochen mit der Terminologie aus den zu regelnden Fachkommunikationsbereichen angereichert. Auch die Komplexität moderner Rechtsordnungen, die heutzutage geschriebenes Recht und Richterrecht, Systeme aus supranationalem und nationalem Recht in sich vereinen, führt zu einem riesigen und immer steigenden Begriffskorpus, mit dem sich professionelle Sprachmittler jeden Tag aufs Neue auseinandersetzen müssen.

Der an sich schon gewaltige Rechtswortschatz bietet aber noch eine weitere Schwierigkeit: Sobald ein Fachwort einer anderen Terminologie oder ein Wort aus dem gemeinsprachlichen Wortschatz in Normtexte aufgenommen ist und somit einer juristischen Auslegung unterworfen werden kann, wird es zu einem sog. „juristischen Wort“.¹² Damit wird es zum Träger eines mehr oder weniger komplexen juristischen Inhalts, der für die korrekte Rechtsübersetzung maßgeblich ist. Im Extremfall kann das Wort und der juristische Inhalt für das Allgemeinverständnis nicht mehr in Einklang gebracht werden (z. B. sind Begriffe „Besitzer“ und „Eigentümer“ rechtlich strikt zu unterscheiden). Da es bei der Rechtsübersetzung immer um den juristischen Inhalt geht, kann ein Wort in verschiedenen Rechtstexten verschiedene Bedeutungen haben (z. B. bezeichnet das Wort „Leistung“ in verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Texten absolut verschiedene Rechtsbegriffe und -verhältnisse). In der Regel werden Fachwörter anderer Bereiche in einzelnen Rechtsakten mit abweichenden rechts- und dokumentspezifischen Definitionen versehen, in denen der rechtliche Status des zu definierenden Gegenstandes wichtiger ist als seine wissenschaftlich definierten Beschaffenheit (z. B. werden „der Mensch“ und „das Tier“ im Recht und in der Biologie auf verschiedene Weisen definiert).

Unter „juristischen Wörtern“ werden in diesem Beitrag aber nicht nur substantivische Fachwörter oder nominale Wortverbindungen verstanden, sondern auch Artikel, Präpositionen, Konjunktionen etc. Diese sog. nicht eigenständigen Wortarten können auch je nach Kontext spezifisch rechtliche Funktionen haben, z. B. sind die in Klauseln oft anzutreffenden Formulierungen wie „**durch** Gesetz“ und „**auf Grund eines** Gesetzes“ nicht zwingend Synonyme, sondern können rechtlich verschiedene Einschränkungen ausdrücken. Auch der Gebrauch bestimmter und unbestimmter Artikel z. B. „**im** Gesetz“ und „**in einem** Gesetz“ ist für die juristische Auslegung der jeweiligen Rechtsbestimmungen ausschlaggebend. Rechtliche Bedeutung können auch Konjunktionen wie „**und**“, „**oder**“ etc. haben. Die sog. unbestimmten Rechtsbegriffe, die erst durch Auslegung ermittelt werden müssen, verbergen sich oft im jeweiligen Satzgefüge hinter Mo-

zungsbezogene Aspekte), in: Мовні та концептуальні картини світу: Збірник наукових праць. Вип. 34., част. 3., Київ 2011, S. 316-323.

¹¹ Andererseits darf in der heutigen Zeit nicht übersehen werden, dass die Internationalität der Rechtsbeziehungen zu neuen Formen der Begriffsdeutung geführt hat, die den nationalen Einfluss schwächt. Auch sind in vielen internationalen Abkommen Begriffsdefinitionen enthalten, die den nationalen Einfluss zumindest beschränken. Dies betrifft aber vor Allem eine spezielle Unterart der Rechtsübersetzung und zwar die der Sprachmittlung im Bereich mehrsprachiger Texte internationaler Übereinkünfte und anderer Akte, die nicht als Ausgangs- und Zieltexte zu betrachten sind, sondern als gleichermaßen verbindliche bzw. als rechtlich authentische Texte. Diese Unterart der Rechtsübersetzung bedarf einer extra Studie und wird in diesem Beitrag nur punktuell behandelt.

¹² Siehe hierzu auch *Wiesmann*, Fn. 1, S. 191; *Shabliy*, Deutsch-ukrainische Rechtsübersetzung ..., Fn. 3.

dalverben und anderen Modalwörtern¹³. Hier wird die juristische Lexik als „Baumaterial“ eines Rechtstextes betrachtet, der als „Bibel“ einer kontinental-europäischen Rechtsauffassung gilt, sprich der Verfassung. An dieser Stelle ist bedauerlicherweise festzustellen, dass bis heute keine vollständige ukrainische Übersetzung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Folglich gibt es keine amtliche und systembezogene ukrainische Übersetzung der zentralen verfassungsrechtlichen Begriffe der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb werden hier die amtlichen Übersetzungen in das mit dem Ukrainischen verwandte Russische als Stütze herangezogen, zumal in der Praxis der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung in der Regel Übersetzungen des deutschen GG als Muster verwendet werden.¹⁴

III. Ausgewählte Übersetzungsprobleme am Beispiel der Verfassungstexte

Im Falle der geltenden deutschen Verfassung soll zuerst ihr Name kommentiert werden: die Bezeichnung Grundgesetz weicht bekanntlich von den üblichen Namen anderer deutscher wie auch ausländischer Verfassungen ab (vergl. Verfassung des Deutschen Reichs oder die sog. „Weimarer Reichsverfassung“ von 1919, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verfassung der Ukraine etc.). Im Falle des Grundgesetzes ging es bekanntlich um eine Verfassung, die im Jahr 1949 nicht als endgültige Verfassung, sondern als ein provisorisches Grundgesetz konzipiert wurde.¹⁵ Bei der Namensgebung für diesen fundamentalen Rechtsakt ging man aus politischen Gründen davon aus, dass es dem (damals in zwei einzelne Staaten gespaltenen) deutschen Volk überlassen werden solle, in freier Selbstbestimmung Einheit und Freiheit Deutschlands zu erreichen und sich eine Verfassung zu geben. 1949 wollte man also die eigentliche Verfassungsgebung dem vereinigten deutschen Volk überlassen; daher vermied man das Wort „Verfassung“. Nach der Wiedervereinigung wurde die Frage diskutiert, ob jetzt eine neue Verfassung nötig sei, man beschränkte sich aber auf einige Änderungen des Grundgesetzes und löste die Frage der räumlichen Geltung durch den Einigungsvertrag. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das GG für das gesamte wiedervereinigte Deutschland. Der historische Text erfuhr innerhalb von fast 60 Jahren teilweise massive Änderungen, trotzdem blieb sein historischer Name, auf den in restlichen Gesetzen Bezug genommen wurde, unverändert. Für den ukrainischen Leser scheint aber die Bezeichnung Grundgesetz im hohen Stil formuliert worden zu sein, denn eine Staatsverfassung gilt in der Hierarchie jeder modernen europäischen Rechtsordnung als ein sog. primäres oder grundlegendes Gesetz. Seit die Bezeichnung

¹³ Diese Liste kann bezogen auf die jeweilige Rechtssprache unterschiedlich lang sein. In Bezug auf die Praxis der jeweiligen bilateralen Rechtsübersetzung sollen Wörter und Wortverbindungen, die keine wissenschaftlichen oder Legaldefinitionen haben und eigentlich keine brauchen, und dabei in Rechtstexten traditionell relevant für juristische Auslegung sind, in speziellen Abhandlungen genauer untersucht werden.

¹⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Übersetzung ins Russische = Основной закон Федеративной Республики Германия от 23 мая 1949 г. (с последующими изменениями и дополнениями до 20 октября 1997 г.), <http://vivovoco.rsl.ru/VV/LAW/BRD.HTM>; Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Übersetzung ins Russische = Основной Закон Федеративной Республики Германия: Нем.-русс. издание под ред. *Штефани Золотых* (по состоянию на декабрь 2000 г.), Федеральный центр политического просвещения. Dass sich die Übersetzungen ins Russische an der russischen Rechtssprache bzw. Rechtsordnung orientieren, muss dabei stets mitbeachtet werden.

¹⁵ Creifelds Rechtswörterbuch, begründet von Dr. Carl Creifelds, hrsg. von Dr. Klaus Weber, 18. neu bearb. Aufl., München 2004, S. 178.

Grundgesetz ins Russische als **основной закон** übertragen wurde, ohne dass deren historisch-ideologischer Sinn in der Übersetzung selbst kommentiert wurde, wurde auch im Ukrainischen in Anlehnung an die russische Variante die ukrainische Bezeichnung **основний закон** üblich und sogar auf die Verfassung der Ukraine als eine synonymische Bezeichnung des hohen Stils übertragen. Der berühmte ukrainische Jurist und Rechtsübersetzer *Serhiy Holovaty* vertritt in diesem Zusammenhang die Sondermeinung, dass weder die russische noch die ukrainische Übersetzung der Bezeichnung Grundgesetz (russ. **основной закон**, ukr. **основний закон**) ganz korrekt seien, denn es gehe um ein Gesetz, das Grundlagen lege; daher solle es ins Ukrainische als **основоположний закон** (in der wortwörtlichen Rückübersetzung von „grundlegendes Gesetz“) übertragen werden.¹⁶ Damit würde der Sinn einer Verfassung expliziter ausgedrückt.¹⁷ An diesem Beispiel wird deutlich, was für einen nachhaltigen kognitiven Einfluss eine nicht kommentierte Übersetzung auf die fremde Rechtskultur ausüben kann.

Zu den eigentlichen Texten der vorhandenen russischen Übersetzungen ist anzumerken, dass sie die Terminologie des GG im Allgemeinen nicht nur strikt wortwörtlich, sondern auch systematisch und inhaltlich wiedergeben sowie seinen historisch-ideologischen Geist mitvermitteln. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Zieltexte in Zusammenarbeit mit Experten für deutsches Verfassungsrecht ausgeführt wurden. Als gutes Beispiel einer konsequenten Rechtsübersetzung des GG gilt hier das wörtliche Übertragen des Begriffs Deutsche (russ. **немцы**), nachfolgend ein Beispiel hierzu aus Art. 8 I GG:

(Ausgangstext) Alle **Deutschen** haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(russ. Zieltext¹⁸) Все **немцы** имеют право собираться мирно и без оружия без предварительного заявления или разрешения.

Dieser Begriff wird auch im Singular verwendet (vgl. Art. 16 I 1 GG):

(Ausgangstext) Kein **Deutscher** darf an das Ausland ausgeliefert werden.

(russ. Zieltext¹⁹) Ни один **немец** не может быть выдан иностранному государству.

Um den Begriff **Deutsche**, der in den Art. 8, 16ff GG enthalten ist, juristisch zu verstehen, sei zunächst Art. 116 I 1 GG zitiert:

(Ausgangstext) **Deutscher** im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(ukr. Zieltext) У розумінні цього Основного закону, якщо інше не передбачено законодавчо, **німцем** є той, хто має німецьке громадянство або той, хто був прийнятий на території Німецької імперії у її стані на 31 грудня 1937 р. у якості біженця або вигнанця

¹⁶ *Головатий С. П.*, Верховенство права (*Holovaty*, Vorrang des Rechts), Монографія: У 3-х кн, Київ 2006.

¹⁷ Da der Begriff Grundgesetz in verschiedenen Ländern anders gesehen werden kann, sollte aber auch die von *Holovaty* vorgeschlagene Übersetzung gesondert kommentiert werden.

¹⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Übersetzung ins Russische = Основной закон Федеративной Республики Германия от 23 мая 1949 г. (с последующими изменениями и дополнениями до 20 октября 1997 г.), <http://vivovoco.rsl.ru/VV/LAW/BRD.HTM>.

¹⁹ Ebd.

німецької національності, або як член подружжя чи нащадок однієї з цих осіб (Übersetzung O. Shabliy).

Der Begriff **Deutsche** ist also ein Rechtsbegriff, der als solcher zunächst juristisch bestimmt werden muss; dabei sind die verwandten Begriffe wie Staatsangehöriger, Volksdeutsche und Statusdeutsche mit zu berücksichtigen. Entscheidend ist bei dem Begriff in Art. 116 GG die historische Ausgangslage: Zur Zeit der Abfassung des GG bestand ein Besatzungsregime und eine ungeklärte Lage hinsichtlich des Staatsgebiets des ehemaligen Deutschen Reichs. Um den verfassungsrechtlichen Begriff **Deutsche** rechtlich adäquat ins Ukrainische vermitteln zu können, muss neben der rechtlichen Kohärenz dieses Dokuments auch der historische Wille des Verfassungsgebers berücksichtigt werden, denn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde inmitten eines starken politischen Ringens der beiden deutschen Nachfolgestaaten als ein Dokument konzipiert, das nicht nur bundesdeutsche Bürger, sondern alle Deutschen hätte einigen sollen. Es geht also nicht um die Nationalität, sondern um die deutsche Staatlichkeit und alle ehemaligen und künftigen Bürger der Bundesrepublik Deutschland, in deren Verfassung die Bereitschaft verankert ist, allen Deutschen Asyl zu gewähren, die sich wegen unterschiedlicher politischer Umstände außerhalb ihrer Grenzen aufhalten (zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GG der Bundesrepublik Deutschland ging es auch um die DDR-Deutschen). Daher umfasst der Begriff alle Personen, die einen Bezug zu dem Territorium haben. RechtsübersetzerInnen sollten sich also in erster Linie nach Legaldefinitionen bzw. nach der jeweils aktuellen Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsbegriffen richten.

Als weiteres Beispiel hierfür gilt der Wortlaut der Präambel von 1949:

(Ausgangstext) Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern [...], um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene **Deutschen** gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefodert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Die in der alten Präambel zum Ausdruck gebrachte Absicht des Verfassungsgebers, mit dem GG alle Deutschen zu vereinen, ist 1990 umgesetzt worden, was in der Fassung der Präambel von 1990 festgelegt wurde.

(Ausgangstext) **Die Deutschen** in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. **Damit gilt** dieses Grundgesetz **für das gesamte Deutsche Volk**.

An dieser Stelle lässt sich eine Brücke zu anderen Wortarten schlagen, die in diesem Dokument rechtliche Funktionen aufweisen. Als ein Beispiel gilt hier die Konjunktion **damit**, die den letzten Satz einleitet. Normalerweise drückt sie in der deutschen Rechtsprache Kausalität aus und dient als Eingangs- oder Ausgangsklichee, das auf den Zweck des oben oder unten Angeführten hinweist. In dem oben erwähnten Beispiel steht **damit** auch im Zusammenhang mit dem Territorium und der Frage der ehemaligen deutschen Gebiete in Polen; damit wird ausgedrückt, dass Deutschland räumlich aus den genannten Bundesländern bestehe und keine weiteren Ansprüche erhoben werden.

In der russischen Rechtssprache entsprechen der deutschen Konjunktion **damit** Archaismen **тем самым (сим)/посему**, die es ermöglichen die ursprüngliche Form des Ausdrucks und dessen hohen Stil zu erhalten:

(russ. Zieltext²⁰) Тем самым настоящий Основной закон действует для всего немецкого народа [---].

(russ. Zieltext²¹) Посему настоящий Основной закон имеет силу для всего немецкого народа [---].

Da im modernen Rechtsukrainischen keine funktionalen Äquivalente im hohen Stil wie im Russischen vorliegen, sollen im Unterschied zur russischen Fassung dieser Präambel, lexikalische Expansion und syntaktische Transformation angewendet werden:

(ukr. Zieltext) **Німці** у землях Баден-Вюртемберг, Баварія, Берлін, Бранденбург, Бремен, Гамбург, Гессен, Мекленбург-Передня Померанія, Нижня Саксонія, Північний Рейн-Вестфалія, Саксонія, Райнланд-Пфальц, Саар, Саксонія-Ангальт, Шлезвіг-Гольштайн и Тюрингія шляхом вільного самовизначення досягли єдності і свободи Німеччини. Таким чином, цей Основний закон діє для всього німецького народу (Übersetzung *O. Shablii*).

Da die Übersetzung dieser Konjunktion durch lexikalische Entsprechungen wie **тому, через те/це** (deshalb/deswegen) die erhabene Idee und den feierlichen Stil dieser Präambel neutralisieren würde, wurde hier der feierliche ukrainische Ausdruck „**ТАКИМ ЧИНОМ**“ (dt. folglich) vorgeschlagen. An diesem Beispiel ist deutlich zu sehen, dass programmatische Faktoren (diejenigen, die in Präambeln oder Rechtssätzen die Begründung bzw. den Zweck des jeweiligen Gesetzes andeuten) in einer systematischen Rechtsübersetzung sinnes- und stilgetreu wiederzugeben sind, was in der Regel Paraphrasieren, d. h. eine lexikalische Expansion erfordert. Außerdem sollte die Rechtsübersetzung jeder Präambel mit rechtshistorischen Kommentaren bzw. Vermerken versehen werden. Als ein weiteres Beispiel des juristischen Wortes wird hier das Verb **binden** betrachtet. Dieses Wort wie auch seine Ableitungen **bindend, gebunden** und **verbindlich** etc. sind in keinem der vorhandenen deutsch-ukrainischen und deutsch-deutschen juristischen Wörterbüchern fixiert.²² Dies lässt sich dadurch erklären, dass sich die ukrainische, russische sowie deutsche Terminographie traditionell auf nominale Fachwörter beschränken. Dabei wird die Lexik mit der Wurzel **-bind-** in der deutschen Rechtssprache seit Jahrhunderten in der juristischen Bedeutung angewendet.²³

²⁰ S. Fn. 19.

²¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Übersetzung ins Russische = Основной Закон Федеративной Республики Германия: Нем.-русс. издание под ред. *Штефани Золотых* (по состоянию на декабрь 2000 г.), Федеральный центр политического просвещения.

²² Creifelds Rechtswörterbuch, Fn. 16; DURKWV, Fn. 7; Русско-немецкий юридический словарь (Russisch-deutsches juristisches Wörterbuch (RDJW)), под. общ. рук. *Л. Берестона*, Москва 1997; Немецко-русский юридический словарь (Deutsch-russisches juristisches Wörterbuch (DRJW)), под. ред. *П. И. Гришаева* и *М. Бенямина*, 4-е изд., Москва 1996. Leider liegt die deutsch-ukrainische juristische Terminographie mit Ausnahme von DURKWV und wenigen anderen spezialisierten Wörterbüchern so gut wie nicht vor, weshalb hier wie auch in der Übersetzungspraxis auch auf deutsch-russische juristische Wörterbücher zurückgegriffen werden muss.

²³ *Шаблій, О. А.*, Переклад німецької юридичної лексики із коренем -bind- українською мовою (морфолого- та лексико-синтаксичні трансформації у юридичному перекладі) (*Shablii*, Übersetzung deutscher juristischer Wörter mit der Wurzel -bind- ins Ukrainische (morphologische, lexikalische und syntaktische Transformationen)), in: Українська наукова термінологія: зб. матеріалів наук.-практ. конф. [„Українська наукова термінологія. Суспільні та гуманітарні науки“], (Київ, 12 листоп. 2010 р.), Київ 2010, с. 108-117.

Hier wird ein typisches Beispiel aus dem GG angeführt, und zwar der Ausgangs- und russ. Zieltext des Art. 1 unter der Bezeichnung „Menschenwürde, Grundrechts**bindung** der staatlichen Gewalt“ (russ. „Человеческое достоинство; **обязательность** основных прав для государственной власти“):

(Ausgangstext): Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(russ. Zieltext²⁴): Нижеследующие основные права **обязательны** для законодательной, исполнительной и судебной власти как непосредственно действующее право.

Das Verb **binden** wird in russischen Übersetzungen von deutschen Rechtstexten traditionell durch das Adjektiv **обязательный** (dt. wortwörtlich **verpflichtend**) ersetzt, da die direkte Entsprechung **связывать** in der modernen russischen Rechtssprache in der Bedeutung von **verpflichten** nicht gebräuchlich ist. Für die moderne ukrainische Rechtssprache, die bekanntlich von der russisch-sowjetischen Rechtsordnung und deren Sprache geprägt wurde, ist das mit dem russischen Verb **связывать** verwandte Verb **зв’язувати** auch nicht typisch. Deshalb wird dieser Artikel ins Ukrainische üblicherweise in Anlehnung an den russischen Zieltext übersetzt:

(ukr. Zieltext): Наступні основні права **обов’язкові** для законодавчої, виконавчої і судової влади як безпосередньо діюче право.

Dabei ist das Verb **binden** im Vergleich zu **verpflichten** bedeutungsmäßig umfangreicher, denn es beinhaltet nicht nur das juristische Merkmal **verpflichten**, sondern auch oder eigentlich v. a. das Merkmal **einschränken** (bzw. „bei der Machtausübung unbegründete bzw. willkürliche Eingriffe verhindern“). Das Wort **binden** in Art. 1 III GG muss im Zusammenhang mit der etwa einhundert Jahre dauernden Entwicklung des Verfassungsrechts gesehen werden. Es geht im Kern darum, ob eine Verfassung die Staatsgewalt **bindet**. Das bedeutet, dass **binden** alle Formen der Beschränkung der drei Staatsgewalten durch Grundrechte umfasst.²⁵ Daher ist die Übersetzung mit **verpflichten** als zu eng und speziell einzuschätzen.

Das Bedeutungsmerkmal **einschränken** kommt in manchen Stellen der russischen Übersetzung zwar auch zum Ausdruck – wenn man die wortwörtliche russische Entsprechung des Verbs **binden** und zwar **связывать** benutzt. Als Beispiel sei hier die jüngste russische Übersetzung des Art. 20 III GG anzuführen:

(Ausgangstext): Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht **gebunden**.

(russ. Zieltext): Законодательство **связано** конституционным строем, исполнительная власть и правосудие — законом и правом.

Bei der Übertragung grundlegender gesetzlicher und v. a. verfassungsrechtlicher Bestimmungen ist es sehr wichtig, deren rechtlichen Sinn mit solchen lexikalischen Mitteln auszudrücken, die die künftige Auslegung nicht einengen würden, sonst wird das enge Verständnis der jeweiligen Normen auf die ganze Rechtsordnung projiziert. In diesem konkreten Fall bietet das wortwörtliche Äquivalent einen breiteren Bedeutungs-

²⁴ Siehe Fn. 19.

²⁵ Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, S. 1201f.

umfang bzw. Auslegungsspielraum, viel präziser wäre aber eine umschreibende Übersetzung des deutschen juristischen Wortes **binden**, und zwar:

(Ausgangstext): Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(alternativer ukr. Zieltext): Наступні основоположні права²⁶ **зобов'язують і обмежують** законодавчу, виконавчу владу і правосуддя²⁷ як безпосередньо діюче право (Übersetzung *O. Shablyi*).

Bezogen auf die Entscheidungen der Rechtsprechung kann das Verb **binden** auch mit dem etwas verengenden Äquivalent übersetzt werden:

(Ausgangstext): Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (**BVerfGG § 31 n. 1**).

(ukr. Zieltext): Рішення Федерального конституційного суду є **обов'язковими** для вищих органів державної влади федерації та федеральних земель, а також судів та державних установ усіх рівнів (Übersetzung *O. Shablyi*).

Als Zwischenergebnis dazu soll Folgendes betont werden: Die Tatsache, dass die deutsche und ukrainische Terminographie Verben (z. B. **binden**), Adjektive (z. B. **öffentlich**) und andere Wortarten, die in der deutschen Rechtssprache in der juristischen Bedeutung angewendet werden, vernachlässigt bzw. nicht kommentiert, schadet der Entwicklung der deutsch-deutschen juristischen Terminographie und folglich der bilateralen Rechtsübersetzung. Dies betrifft sicherlich auch andere Sprachkombinationen im Rechtsbereich.

Zahlreiche terminologische Probleme der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung soll aber v. a. ihre aktive Praxis lösen. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, dass im Gegensatz zu der Ukraine Deutschland über eine Vielzahl von Übersetzungen der ukrainischen Verfassung verfügt. Die erste²⁸ Übersetzung des amtlichen ukrainischen Textes der Verfassung wurde bereits 1996 von einer Autorengruppe unter der Leitung von *Zenovi Sokolyuk* (Z. Sokoluk) und der Schirmherrschaft der Ukrainischen Freien Universität München angefertigt. Diese Übersetzung gilt als die erste akademische Übersetzung der UVerf, in welcher ukrainische Ortsnamen und politische Realienwörter, die davor im Deutschen in der russischen Transkription bzw. Transliteration lexikalisiert waren, durch Transkription aus dem Ukrainischen wiedergegeben wurden (z. B. ukr. Верховна Рада – нім. Werchowna Rada (anstelle von der seit Sowjetzeiten üblichen Bezeichnung des ukrainischen Parlaments „der Oberste Rat“), der ukr. Name der Haupt-

²⁶ Der bereits erwähnte ukrainische Jurist und Rechtsübersetzer *Serhiy Holovaty* schlägt vor, den Fachausdruck **Grundrechte** als **основоположні права** (dt. Basisrechte) statt **основні права** zu übersetzen, denn das Adjektiv **основний** hat im Ukrainischen (wie auch im Russischen) die Bedeutung „das wichtigste, das führende, das größte etc.“ (vgl. i. E. *Новий тлумачний словник української мови* (Neues Deutungswörterbuch der ukrainischen Sprache (NDWUS)), 4–х томах, Укладачі: *В. В. Яременко, О. М. Сліпушко*, Київ 2000, B.3, 149), wobei es bei Grundrechten um **wesentliche** bzw. **zu Grunde liegende** Rechte (ukr. **основоположні права**) geht.

²⁷ Die Bezeichnung **Rechtsprechung** sollte als **правосуддя** statt **судова влада** (dt. rechtsprechende Gewalt) übertragen werden, denn in diesem Kontext geht es nicht nur um die Justiz als öffentliches Organ, sondern auch um ihre Berufung, dem Regelwerk einer Gesellschaft Geltung zu verschaffen. Daher wäre diese im GG benutzte Bezeichnung **mit dem am meisten sinngetreuen Äquivalent zu übertragen, und zwar mit dem zusammengetzten Wort правосуддя** (russ. **правосудие**), das wortwörtlich als „richtiges Richten“ und übertragen **Rechtssprechen** bedeutet.

²⁸ Verfassung der Ukraine (Übers. aus dem Ukrainischen von *Z. Sokoluk*), München, 1996.

stadt Київ durch Kyjiw (anstelle von Kiev), der ukr. Name der westukrainischen Stadt Львів durch Lwiw (anstelle der österreichischen Variante Lemberg oder der aus dem Russischen transkribierten Variante *Lwow* etc.). Obwohl diese Übersetzung nicht amtlich ist, kann sie als eine Rechtsübersetzung eingeschätzt werden, die deutschsprachige Fachleute über das ukrainische Recht und die ukrainische Politik inhalts- und formtreu informiert. Die zweite Fassung, übersetzt 1997 von *Wolfgang Göckeritz*²⁹, hat zwar auch ein angemessenes Qualitätsniveau, aber wie bei den meisten deutschen Übersetzungen der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts geht es um eine indirekte Übersetzung aus der russischen Fassung der ukrainischen Verfassung. Auch einige traditionelle sowjetisch-russische Bezeichnungen, wie z. B. die des ukrainischen Parlaments „der Oberste Rat der Ukraine“ wurden dort beibehalten. Die dritte deutsche Übersetzung der Verfassung der Ukraine³⁰ wurde 2004 veröffentlicht und enthält die Änderungen der Verfassung von 2004. Sie wurde in der Ukraine in Zusammenarbeit von ukrainischen und deutschen Juristen unter der Schirmherrschaft der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung) angefertigt. Die letzte Fassung beruht auf dem Ausgangstext und ist auf eine getreue Übertragung ukrainischer juristischer und politischer Realien ausgerichtet. Jedoch werden auch in der rein deutschen Übersetzung UVerf³¹ die Namen einiger ukrainischer politischer Realien wortwörtlich wiedergegeben. So zum Beispiel wird die Bezeichnung народний депутат України durch die Lehnübersetzung „der Volksdeputierte der Ukraine“ übersetzt:

(Ausgangstext UVerf) Стаття 81. Повноваження **народних депутатів України** припиняються одночасно з припиненням повноважень Верховної Ради України.

(UVerf³²) Artikel 81. Die Befugnisse **der Volksdeputierten** der Ukraine enden gleichzeitig mit der Beendigung der Befugnisse des Obersten Rates der Ukraine.

In den Übersetzungen³³ wurde an dieser Stelle der Begriff des Grundgesetzes verwendet (vgl. Art. 38 GG.), und zwar „der Abgeordnete“, z. B.

Artikel 81. Die Befugnis **der Abgeordneten der Ukraine** endet gleichzeitig mit der Beendigung der Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine.

Im Allgemeinen ist für alle diese Fassungen eine wortwörtliche Übersetzung typisch. Als Beispiel können hier drei deutsche Übersetzungen von Art. 22 Satz 1 VerfU betrachtet werden:

(Ausgangstext UVerf) Стаття 22. Права і свободи людини і громадянина, закріплені цією Конституцією, не є вичерпними.

(UVerf³⁴) Artikel 22. Die in dieser Verfassung festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte sind nicht erschöpfend.

²⁹ Verfassung der Ukraine (Übersetzung aus dem Russischen von *Wolfgang Göckeritz*//Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas – VSO 6, Lieferung – Berlin, 1997.

³⁰ Verfassung der Ukraine: Eine Synopse der Fassung von 1996 und der Änderungen von 2004 (Gesetz Nr. 2222-IV vom 8.12.2004) Arbeitsübersetzung von *Dr. Stefan Hülschörster, Gennadij Ryschkow, Anna Ebert*. IRZ-Stiftung 2004.

³¹ Siehe Fn. 30.

³² Siehe Fn. 31.

³³ Siehe Fn. 30, 32.

³⁴ Siehe Fn. 30.

(UVerf³⁵) Artikel 22. Die in der vorliegenden Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sind damit nicht erschöpft.

(UVerf³⁶) Artikel 22. Die in dieser Verfassung festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte sind nicht erschöpfend.

In diesen Beispielen wurden zwecks Erhaltung der Pragmatik der zu übersetzenden Norm nur kleinere grammatische Transformationen vorgenommen. Der ukrainische Relativsatz „[...], закріплені цією Конституцією, [...]“ wurde in allen Übersetzungen durch typische für die deutsche Gesetzessprache erweiterte Nominalkonstruktionen wiedergegeben.

Da es keine ukrainische Übersetzung des Grundgesetzes gibt, können dafür als terminologische Stütze Übersetzungen der ukrainischen Verfassung in die deutsche Rechtsprache dienen, denn sie verwenden deutsche verfassungsrechtliche Begriffe. Zum Beispiel kann als funktionales Äquivalent des altertümlichen deutschen Begriffs **Freizügigkeit** der ukrainische Begriff *свобода пересування* gelten (zum Beispiel Art. 11, I GG):

(Ausgangstext) Alle Deutschen genießen **Freizügigkeit** im ganzen Bundesgebiet.

(ukr. Zieltext) Усі німці користуються **свободою пересування** на всій території Федерації.

Eine ähnliche Regelung der VerfU (Art. 33 Satz 1) lautet:

Кожному, хто на законних підставах перебуває на території України, гарантується **свобода пересування**, вільний вибір місця проживання, право вільно залишити територію України, за винятком обмежень, які встановлюються законом.

In einer rein deutschen Übersetzung³⁷ wurde der Begriff **свобода пересування** durch den traditionellen deutschen Rechtsbegriff **Freizügigkeit** wiedergegeben:

Jedem, der sich auf gesetzlicher Grundlage auf dem Territorium der Ukraine befindet, wird das Recht auf **Freizügigkeit**, die freie Wahl des Wohnsitzes, das Recht, das Territorium der Ukraine frei zu verlassen, mit Ausnahme der durch Gesetz bestimmten Beschränkungen garantiert.

In den Übersetzungen, die von ukrainischen Fachleuten oder unter Mitwirkung von deutschen Muttersprachlern ausgeführt wurden, wurde durch das Kompositum **Безвготувосвободност** (von ukr. *рух, пересування – Bewegung* und *свобода – Freiheit*) wiedergegeben:

Artikel 33. Jedem, der sich legal auf dem Territorium der Ukraine aufhält, wird **Безвготувосвободност**, freie Wahl des Wohnortes, das Recht, das Territorium der Ukraine frei zu verlassen, garantiert, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Einschränkungen.

Im Allgemeinen ist die Verwendung alternativer Begriffe wie **Freizügigkeit** bzw. **Безвготувосвободност** oder **Восвободност** bzw. **Восвободност** etc. zulässig, wenn dies die juristische Pragmatik der jeweiligen Norm nicht beeinflusst.

Allerdings kann eine solche Pragmatik auf der grammatischen Ebene verloren oder verzerrt werden. Ein krasses Beispiel bietet sich in der Übersetzung dieser Norm der VerfU ins Deutsche. Der Ausgangstext enthält ein typisches ukrainisches juristisches Klischee „за винятком обмежень, які встановлюються законом ...“ (wortwörtlich: „mit Ausnahme der Einschränkungen, die durch Gesetz bestimmt sind ...“). Dies bedeutet, dass diese Beschränkungen nur durch Gesetz festgesetzt werden können (durch

³⁵ Siehe Fn. 31.

³⁶ Siehe Fn. 32.

³⁷ Siehe Fn. 30.

geltende oder zukünftige Gesetze und zum Beispiel nicht durch Ermessen). Bezogen auf Grundrechte und -freiheiten des Menschen ist dieser Rechtsvorbehalt von großer Bedeutung, denn Menschenrechte werden heutzutage als höchster Wert anerkannt und durch den modernen Rechtsstaat garantiert. Daher werden Vorschriften, die diese Rechte einschränken, mit größter Sorgfalt formuliert. Mit der gleichen Sorgfalt bzw. Genauigkeit im Ausdruck sollen sie auch übersetzt werden. In den obigen Fassungen³⁸ wurde dieser Vorbehalt durch die Formulierung „mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Einschränkungen“ wiedergegeben. Der Ausdruck **im Gesetz** lässt sich in Rückübersetzung als „у цьому законі“ (d. h. „in diesem Gesetz“ bzw. „in dieser Verfassung“) übertragen. Die Präposition **in + dem** (Dativform des Artikels *das*) drücken Bestimmtheit aus und werden ins Ukrainische durch das Demonstrativpronomen *цей* übertragen. Die Übersetzung **im Gesetz** bzw. die Rückübersetzung **у цьому законі** reduzieren die Möglichkeiten des ukrainischen Staates, Rechte von Einzelpersonen in ihrer Bewegungsfreiheit (z. B. von mutmaßlichen Tätern) einzuschränken.

Die rechtlich angemessene Übersetzung bietet der Zieltext³⁹, wo dieser Vorbehalt durch das äquivalente deutsche Klischee „mit Ausnahme der durch Gesetz bestimmten Beschränkungen“ übersetzt wurde. Der Ausdruck **durch** Gesetz (ukr. wortwörtlich: **через закон**) vermittelt die rechtliche Bedeutung des ukrainischen Klischees „**ті, що встановлюються законом**“ ganz genau.

Eine andere juristische Pragmatik hat das deutsche Klischee „**auf Grund eines Gesetzes**“ (ukr. wortwörtlich: „**на основі закону**“). Während das oben erwähnte Klischee **durch Gesetz** das Identifizieren aller Umstände aller Einschränkungen nur durch Gesetze im formellen Sinn bedeutet, können dank der Formulierung **auf Grund eines Gesetzes** alle Details der Einschränkungen auch durch Rechtsverordnungen bestimmt werden. Als Beispiel wird hier Artikel 11 II GG und dessen Übersetzung betrachtet, wo Einschränkungen der Freizügigkeit detailliert festgesetzt und beide Formulierungen (**durch Gesetz** und **auf Grund eines Gesetzes**) verwendet werden:

(dt. Ausgangstext) Dieses Recht darf nur **durch Gesetz** oder **auf Grund eines Gesetzes** und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

(ukr. Zieltext) Це право може обмежуватися **законом** або **на основі закону** і лише у випадках, коли немає відповідної матеріальної основи для його здійснення і через це для суспільства постали б особливі тягарі, або коли такі обмеження необхідні для попередження нагальної безпеки, що загрожує основам вільного демократичного устрою Федерації або якоїсь із земель або їх існуванню, або коли вони необхідні для боротьби з небезпечною поширення епіdemій, для вжиття заходів щодо наслідків стихійних лих або особливо тяжких надзвичайних ситуацій, для захисту молоді від бездоглядності або попередження кримінально каранних діянь (Übersetzung *O. Shabliy*).

Um jeweilige rechtliche intertextuelle Verbindungen samt Begriffshierarchien systematisch übertragen zu können, sollte nicht nur ein Berufsjurist, sondern auch ein Berufsübersetzer der Rechtstexte in der Lage sein, rechtliche Funktionen von Gesetzestexten und ihren Stellenwert in der Hierarchie der einschlägigen Rechtsordnung zu bestimmen. Außer rechtshierarchischen Aspekten sind hier auch rechtskulturelle Besonderheiten der Übersetzung des Grundgesetzes und der Verfassung der Ukraine zu berücksichtigen. Das

³⁸ Siehe Fn. 30 und 32.

³⁹ Siehe oben sowie Fn. 30.

bedeutet i. E., dass **gerade das juristische Auslegen und gesonderte Kommentieren eine Rechtsübersetzung überhaupt erst ausmachen.** An dieser Stelle seien Überlegungen des seit 1997 in der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung praktizierenden deutschen Juristen *Bernhard Schloer* zitiert:

Da der Sprachfachmann bei anspruchsvollen Rechtsübersetzung mit der Hilfe von Juristen arbeitet, muss diese Kooperation professionell organisiert werden, man kann es auch Coaching – Management nennen. Nur beide zusammen können den übersetzten Text für den ukrainischen Leser aufbereiten und erklären. [...] Schließlich braucht man ein institutionelles Gedächtnis für Übersetzungen, das bedeutet eine Datenbank für vorhandene ins Ukrainische und Russische übersetzte Literatur.⁴⁰

Anders als in anderen Übersetzungsarten (z. B. in der literarischen Übersetzung oder der Übersetzung für andere Fachgebiete) wird in der Rechtsübersetzung der Zweck (skopos) des jeweiligen Übersetzungsaktes nicht von einer einzelnen Person (Autor, Auftraggeber oder Übersetzer), sondern durch rechtliche Vorgaben der jeweiligen Zielrechtsordnung vorbestimmt. Aufgrund zahlreicher rechtsinstitutioneller und -prozessualer Besonderheiten der Rechtsübersetzung wird diese angesehen als ein rechtlich-sprachliches Verfahren der Wiedergabe rechtlichen Gehaltes eines Rechtstextes als einer Konstituente einer kulturspezifischen Rechtsordnung mittels der Rechtssprache der jeweiligen Zielrechtsordnung mit dem Ziel, rechtliche Funktionen und/oder andere pragmatische Funktionen des Zieltextes zu erhalten bzw. exteriorisieren, die in der Zielrechtsordnung zum Zeitpunkt der Rechtsübersetzung gelten.

IV. Ausblick

In der weiteren Forschung zur Rechtsübersetzung sollten Auswirkungen der Verzerrung der Rechtsinhalte auf die Rechtspraxis bzw. die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit viel mehr beachtet und genauer untersucht werden. Denn eine nicht fachgerechte bzw. nicht kommentierte Übersetzung von Rechtsinhalten birgt direkte wie indirekte Gefahren für die Rechtspraxis und die Rechtsentwicklung des jeweiligen Ziellandes.⁴¹

Was die Praxis und Systematik der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung angeht, ist eine systemhafte Rechtsübersetzung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ins Rechtsukrainische als dringende Notwendigkeit für die ÜbersetzerInnen deutscher Rechtstexte anzusehen. Denn auf diesen grundlegenden Rechtsakt beziehen sich doktrinell und terminologisch die anderen Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Nur mit Stütze auf ein Übersetzungsmuster kann der Übersetzer die verfassungsrechtliche Terminologie auch in anderen Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung einheitlich wiedergeben. Ein ähnliches Prinzip gilt auch in der Übersetzung untergeordneter Rechtsvorschriften: Bei der Übersetzung einer deutschen Rechtsverordnung beispielsweise sollte deren Terminologie mit der aus der amtlichen Übersetzung des Gesetzes höheren Ranges, auf das diese Rechtsverordnung Bezug nimmt, in Einklang gebracht werden. Die Übersetzung aller deutschen Gesetze ins Ukrainische wäre zwar ein zu aufwendiges Ziel, aber die systemhafte Rechtsübersetzung (samt Kommentierung) grundlegender Gesetze wie GG und Gesetzbücher stellt eine Notwendigkeit dar.

Abschließend ist abermals zu betonen, dass die Rechtsübersetzung nicht nur als Mittel interkultureller Fachkommunikation, sondern auch als integraler Bestandteil der Rechtstätigkeit (samt einschlägiger wissenschaftlicher Rechtsdiskurse) anzusehen ist.

⁴⁰ *Schloer*, Fn. 1, S. 15f.

⁴¹ Siehe ausführlicher auf der Webseite Rechtsübersetzung unter <http://law-in-translation.in.ua/de/>.

Deshalb liegt es auf der Hand, dass eine interdisziplinäre Qualifikation für juristische Übersetzer anzubieten wäre, in der nicht nur Sprach- und juristisches Fachwissen gleichermaßen vermittelt werden, sondern auch Methoden und Wege der juristischen Übersetzung erforscht, entwickelt und gelehrt werden sollten. Das wäre sicherlich eine höchst anspruchsvolle, zeitintensive und somit auch teure Ausbildung, aber beim heutigen Umfang und Tempo des rechtskulturellen Austauschs gibt es kaum einen zweckmäßigeren und praktischeren Weg, als Fachleute mit Doppelqualifikation in Recht und Sprachen auszubilden.

Bislang wurden solche Ansätze nur an linguistischen Instituten umgesetzt, und zwar wird in der Schweiz, an der Fakultät für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Genf, ein Master-Studiengang zur Rechtsübersetzung angeboten⁴². In Österreich, am Institut für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck unter der Betreuung von *Ass.-Prof. Mag. Dr. Sandrini*, besuchen die sich auf die Rechtsübersetzung spezialisierenden Studierenden juristische Studiengänge⁴³. An der Philosophischen Fakultät der Universität Köln wird unter der Leitung von *Isolde Burr* und *Annarita Felici* das Projekt „Europäische Rechtslinguistik“ entwickelt⁴⁴.

Bisher wurden nur an wenigen deutschen und ukrainischen juristischen Fakultäten Sprachkurse oder Sommerschulen für fremdes Recht und dessen Rechtssprachen angeboten.⁴⁵ Dabei wäre zu überlegen, ob an juristischen Fakultäten systematisch Fachleute ausgebildet werden, die als Experten in der bilateralen Rechtskommunikation auftreten könnten. Denn schon heute lässt der Übersetzungsdienst der EU Rechtstexte von sog. Sprachjuristen übersetzen oder zumindest überprüfen lassen.⁴⁶

⁴² Siehe unter

http://www.unige.ch/traduction-interpretation/enseignements/formations/ma-traduction/specialisee_de.html.

⁴³ Siehe unter <http://www.uibk.ac.at/translation/> sowie <http://homepage.uibk.ac.at/~c61302/forsch.html>.

⁴⁴ Siehe unter <http://erl.phil-fak.uni-koeln.de/> sowie <http://www.sprache-und-recht.de/team/burr.html>

⁴⁵ An der Julius-Maximilians-Universität Würzburg siehe unter http://www.jura.uni-wuerzburg.de/studium/fachsprachen_und_auslaendisches_recht/das_programm/ sowie an der LMU München unter <http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/fachsprachenzentrum/index.html>; Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat dem Institut für Osteuropäisches Recht im November 2006 eine Förderung aus dem Innovationspool des Landes Schleswig-Holstein für ein Kooperationsprojekt mit dem Institut für Slavistik der CAU und der Universitätsbibliothek der CAU gewährt, das u. a. eine Zusammenarbeit im Bereich der Fachsprachenausbildung (Deutsch-Russisch) und den Aufbau eines Internet-Portals „Recht im Ostseeraum“ einschließt, http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=99; Sommerschulen zu deutschem Recht in Lemberg und Kiew siehe unter <http://sommerschule-kiew.blogspot.com/> und <http://law.lnu.edu.ua/studentam/centr-nimeckogo-prava/>.

⁴⁶ Siehe unter <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/007e69770f/Mehrsprachigkeit.html>.

Mit Rücksicht auf die komparative und analytische Arbeit von RechtsübersetzerInnen bzw. SprachjuristInnen sollten sie einen den heutigen Herausforderungen angemessenen, d. h. höheren rechtlichen und beruflichen Status erhalten (z. B. eine Bezeichnung in der Art „Experte für Rechtsübersetzung“).⁴⁷ Der Beruf GerichtsdolmetscherIn wäre dafür als verfahrensmäßiges Amt zu betrachten, das auf den Status „Experte für Rechtsübersetzung“ folgen kann.

⁴⁷ *Шаблій О. А.*, Юридичний переклад як складова юридичної діяльності, in: Українська мова в юриспруденції: стан, проблеми, перспективи: тези доп. VIII Всеукр. наук.-практ. конф. (м. Київ, 30 листопада 2012 року) / ред. кол.: *В. В. Коваленко/О. М. Джужа/М. В. Костицький* та ін. – К.: Нац. акад. внутр. справ, 2012. – С. 110 – 112, siehe unter http://law.univ.kiev.ua/nauka/blogy/shablii-o-a/item/1912-yurydychnyi-pereklad-iak-skladova-iu-rydychnoi-diiialnosti?lang=uk_UA.UTF-8, uk_UA, uk_UA.KOI8-R, uk_UA.CP1251, uk_UA.CP866, uk_UA.ISO8859-5, Ukrainian.